



Vereinbarung über die Anhörung und gegenseitige Information BAFU/ESTI

ersetzt die Vereinbarung BUWAL/ESTI von 2002 bzw. die aktualisierte Version von 2007

1 Grundsätze für die Anhörung

1.1 Das BAFU als Fachbehörde für die Umwelt¹ ist vom ESTI bei allen Geschäften anzuhören, bei denen Umweltrecht² anzuwenden ist.

Das ESTI als Aufsichts- und Kontrollbehörde für elektrische Anlagen, die nicht dem Bundesamt für Energie unterstehen, ist vom BAFU bei allen Vorhaben anzuhören, welche elektrische Anlagen betreffen.

1.2 Zu beachtende Bestimmungen:

- a. Es gelten die Bestimmungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) (insbesondere Artikel 62a und 62b über die Anhörung und Bereinigung), der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1) sowie die massgebenden Weisungen des Bundesrates.
- b. Weisung des UVEK vom 26. Juli 2001 über den Vollzug des Koordinationsgesetzes vom 18. Juni 1999 durch die Ämter des UVEK.
- c. Das zur Anhörung eingeladene Amt hat die massgebenden Fristen einzuhalten: In der Regel 2 Monate bei Anhörungen nach Artikel 62a RVOG und 5 Monate bei Verfahren mit Anhörungen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011), wobei dem BAFU nach Eingang der kantonalen Stellungnahme gemäss Art. 12b Abs. 2 UVPV mindestens 2 Monate für seine Stellungnahme (1 Monat bei Projekten nach Ziffer 22.2 des Anhangs) einzuräumen sind. Bestehen keine speziellen Regelungen über Fristen, ist in denjenigen Verfahren, in denen diese anwendbar sind, auch die Verordnung über Ordnungsfristen für die Behandlung von Gesuchen im erstinstanzlichen wirtschaftsrechtlichen Verfahren (SR 172.010.14) zu beachten.

2 Anhörung des BAFU

2.1. Unter die Anhörungspflicht nach Ziffer 1.1 fallen, vorbehaltlich einer weitergehenden Anhörungspflicht nach Artikel 62a Abs. 1 RVOG, insbesondere die folgenden Geschäftstypen:

¹ Nach Art. 12 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (OV-UVEK; SR 172.217.1)

² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG; SR 814.91)

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100)

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)

Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0)

Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0)

Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 2013 über die Erdbebenvorsorge

- a. Plangenehmigungsverfahren, bei denen Umweltrecht angewendet wird und die nicht unter Ziffer 2.2 (vgl. Anhang) fallen.
- b. Richtlinien, Weisungen etc. des ESTI, die Aussagen über umweltrechtliche Massnahmen enthalten.

2.2 Der Anhang enthält die Fälle, in denen auf eine Anhörung verzichtet werden kann (Artikel 62a Absatz 4 RVOG).

Der Anhang kann von der Abteilung Recht des BAFU und des ESTI einvernehmlich angepasst werden. Jede Änderung ist der Direktion des BAFU und dem Geschäftsführer des ESTI zur Kenntnis zu bringen.

2.3 Das BAFU stellt dem ESTI in gegenseitigem Einvernehmen vorformulierte Auflagen zur Verfügung, die vom ESTI in definierten Fällen in den Entscheid aufgenommen werden.

3 Anhörung des ESTI

Die wichtigsten Geschäftstypen, bei denen eine Anhörung des ESTI unabdingbar ist:

- a. Revision von Bestimmungen des Umweltrechts mit Relevanz für elektrische Anlagen.
- b. Vorhaben, die elektrische Anlagen betreffen.
- c. Berichte, die sich zu Massnahmen im Bereich von elektrischen Anlagen äussern.
- d. Vollzugshilfen des BAFU, die Auswirkungen auf elektrische Anlagen haben.

4 Überprüfung

Die Parteien prüfen regelmässig die Einhaltung bzw. Zweckmässigkeit dieser Vereinbarung.

Ittigen, 9.11.2016

Bundesamt für Umwelt

Der Direktor

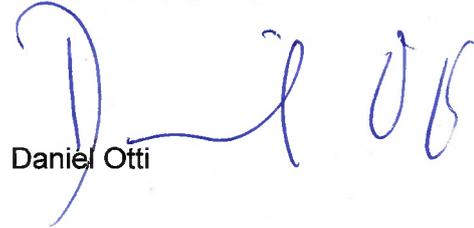


Marc Chardonens

Fehraltorf, 14/11/2016

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Der Geschäftsführer



Daniel Otti

ANHANG

zur Vereinbarung zwischen dem BAFU und dem ESTI über die Anhörung und gegenseitige Information vom 9. November 2016

Fälle, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet wird (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG¹)

1 Verzicht auf eine Anhörung

1.1 Das ESTI verzichtet bei folgenden **nicht UVP-pflichtigen Projekten (Starkstromprojekte < 220 kV)** auf eine Anhörung des BAFU:

- a) Frei- oder Erdleitungen ≤ 5 km;
- b) Transformatorenstationen;
- c) der elektrische Teil von Energieerzeugungsanlagen;
- d) Projekte im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach Art. 17 EleG²;
- e) Sanierungsprojekte aufgrund nichtionisierender Strahlung nach Anhang 1 Ziff. 16, 25 oder 35 NISV³.

1.2 Vorbehalten bleibt Ziff. 2.

2 Ausnahmen vom Anhörungsverzicht

2.1 Bei folgenden Projekten hört das ESTI das BAFU an, obwohl ein Verzichtgrund nach Ziff. 1 vorliegt:

- a) Projekte innerhalb von Objekten der folgenden Bundesinventare:
 - i. Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Art. 23b NHG⁴,
 - ii. Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG;⁵
- b) Projekte innerhalb von Objekten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler nach Art. 5 NHG (BLN-Objekten), die:
 - i. den Neubau oder Ersatz von oberirdischen Bauten mit Bauvolumen von mehr als 500 m³ betreffen,
 - ii. den Neubau, den Ersatz oder die Sanierung von Freileitungen betreffen;
- c) Projekte, die die Rodung von Wald (unabhängig von der Grösse der Rodungsfläche) bedingen;
- d) Projekte, für die Ausnahmen im Sinn von Anhang 1 Ziff. 15, 25 oder 35 NISV beantragt werden;

¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010)

² Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG; SR 734.0)

³ Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

⁴ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

⁵ 5 Inventare: Hochmoore, Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete sowie Trockenwiesen und -weiden.

e) Projekte in den Grundwasserschutzzonen:

- i. S₁,
 - ii. S₂ (inkl. Grundwasserschutzareale) und S_n, die Leitungen, Masten oder Transformatorenstationen (ohne Auswechseln von Schaltanlagen) betreffen;
 - iii. S₃ und S_m, die Leitungen und Masten betreffen und bei denen Eingriffe in den Boden tiefer als 2 Meter erforderlich sind (z.B. Gräben, Baugruben, Pfähle, Foundationen, gesteuerte Bohrungen etc.);
- f) Projekte in den Erdbebenzonen 2, 3a und 3b, die Transformatoren mit einer Oberspannung ≥ 110 kV und einem Schlankheitsgrad $s > 2$ gemäss BAV/ESTI-Richtlinie Nr. 248 betreffen.

2.2 Daraus folgt, dass das BAFU unter anderem bei folgenden Projekten nicht angehört wird:

- a) Erdleitungen, bei denen das BAFU nur deshalb angehört werden müsste, weil sie innerhalb eines BLN-Objekts liegen;
- b) Projekte, bei denen das BAFU nur deshalb angehört werden müsste, weil sie in einem Park von nationaler Bedeutung nach Art. 23e NHG liegen;
- c) Projekte, bei denen das BAFU nur deshalb angehört werden müsste, weil sie eine Bewilligung für eine nachteilige Nutzung gemäss Art. 16 WaG⁶ oder für eine Unterschreitung des Waldabstandes gemäss Art. 17 WaG bedingen.

3 Spezialfälle

3.1 Die Ziff. 1 und 2 sind bei nicht UVP-pflichtigen Projekten, die nur den **Einzug von Kabeln in bestehende Rohranlagen** betreffen, nicht anwendbar. Bei diesen Projekten hört das ESTI das BAFU nur dann an, wenn:

- a) ein Moorbiodotop von nationaler Bedeutung (Hoch- oder Flachmoor) nach Art. 18a i.V.m. Art. 23a NHG tangiert ist; oder
- b) eine Ausnahme im Sinn von Anhang 1 Ziff. 15 NISV beantragt wird.

3.2 In jedem Fall angehört wird das BAFU hingegen bei Projekten:

- a) in denen die zuständige **kantonale Fachstelle gewichtige Vorbehalte zu Umweltfragen** hat;
- b) die **aus der Sicht des ESTI heikle Umweltfragen** betreffen könnten.

⁶ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0)

4 Standardauflagen

Verzichtet das ESTI auf eine Anhörung des BAFU, so nimmt es die nachstehenden standardisierten Umweltauflagen wie folgt in die Plangenehmigungsverfügung auf:

	Grundwasserschutz		Natur- und Landschaftsschutz	Wald		NIS	Abfall
	S2 / S _h	S3 / S _m		Nachteilige Nutzung	Unterschreitung Waldabstand	Projekte mit Magnetfeldabschirmungen	Station wurde vor 1990 erstellt oder >200m ³ Abfälle
Transformatorstationen		[1], [2], [3], [4]	[7], [8]		[12], [13]	[14]	[15]
Freileitungen / End- und Kabelübergangsmasten		[5], [2], [3]	[9]	[10], [11]	[12], [13]	[14]	
Erdleitungen		[5], [2], [3]	[7]	[10], [11]		[14]	
Kabeleinzug in bestehende Rohranlagen	[2], [6]					[14]	

4.1 Standardauflagen Grundwasserschutz:

a) Transformatorstationen in der Grundwasserschutzzone S3 oder S_m:

- [1] Die Empfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE über den Schutz der Gewässer beim Bau und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Stand März 2006) sind einzuhalten (Art. 31 Abs. 1 GSchV⁷).
- [2] Es ist mit der kantonalen Fachstelle und dem Eigentümer der Grundwasserfassung abzuklären, ob die Auswirkungen der Bauarbeiten auf die Grundwasserfassung kontrolliert werden müssen. Bei Bedarf ist ein der Situation angemessenes Überwachungsdispositiv zu erstellen (Art. 31 Abs. 1 GSchV).
- [3] Jeder Zwischenfall, der Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnte, ist der kantonalen Fachstelle zu melden, damit der Fall nach ihren Anweisungen erledigt werden kann (Art. 31 Abs. 1 GSchV).
- [4] Sollten die Bauarbeiten Auswirkungen auf die Grundwasserfassung haben, hat der Bauherr den Schaden zu beheben oder die Kosten für den Ersatz der Grundwasserfassung zu übernehmen.

b) Leitungen und Masten in der Grundwasserschutzzone S3 oder S_m:

- [2] Es ist mit der kantonalen Fachstelle und dem Eigentümer der Grundwasserfassung abzuklären, ob die Auswirkungen der Bauarbeiten auf die Grundwasserfassung kontrolliert werden müssen. Bei Bedarf ist ein der Situation angemessenes Überwachungsdispositiv zu erstellen (Art. 31 Abs. 1 GSchV).
- [3] Jeder Zwischenfall, der Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnte, ist der kantonalen Fachstelle zu melden, damit der Fall nach ihren Anweisungen erledigt werden kann (Art. 31 Abs. 1 GSchV).
- [5] Die Gräben in der Zone S3/S_m dürfen nicht breiter und tiefer sein als unbedingt erforderlich und sind so aufzufüllen, dass keine präferenziellen Fließwege ins Grundwasser entstehen können (Anh. 4 Ziff. 221/221^{bis} Abs. 1 Bst. d GSchV).

⁷ Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)

c) Kabeleinzug in bestehende Rohranlagen in der Grundwasserschutzzone S2 oder S_n:

[2] Es ist mit der kantonalen Fachstelle und dem Eigentümer der Grundwasserfassung abzuklären, ob die Auswirkungen der Bauarbeiten auf die Grundwasserfassung kontrolliert werden müssen. Bei Bedarf ist ein der Situation angemessenes Überwachungsdispositiv zu erstellen (Art. 31 Abs. 1 GSchV).

[6] Erneute Grabungen sind zu unterlassen (Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a GSchV).

4.2 Standardauflagen **Natur- und Landschaftsschutz:**

a) Erdleitungen und Transformatorenstationen

[7] Schützenswerte Lebensräume, wie Bäume, Hecken, Feldgehölze und Feuchtgebiete sind zu schonen. Müssen sie zwingend beeinträchtigt werden, sind sie wiederherzustellen. Ist ihre Wiederherstellung vor Ort nicht möglich, sind sie in der unmittelbaren Umgebung zu ersetzen.

Begründung: Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} NHG.

b) Transformatorenstationen:

[8] Die neue Transformatorenstation ist durch Pflanzung von einheimischen standortgerechten Sträuchern und Gehölzen in die Landschaft einzugliedern.

Begründung: Gestaltungsmassnahmen nach Art. 3 NHG. In BLN-Gebieten gilt auch Art. 6 NHG.

Auf die Standardauflage [8] kann verzichtet werden, wenn die Transformatorenstation:

- von Wegen oder Strassen umgeben ist, die eine Bepflanzung verunmöglichen.
- sich an einem geteerten Standort befindet.

c) Freileitungen, End- und Kabelübergangsmasten

[9] Die neuen elektrischen Anlagen sind vogelsicher zu gestalten.

Begründung: Vogelschutzmassnahme nach Art. 30 LeV⁸ und Art. 20 NHV⁹. Siehe auch: VSE, SBB, BAFU 2009: Vogelschutz an Starkstrom-Freileitungen (www.bafu.admin.ch/ud-1002-d).

4.3 Standardauflagen **Wald:**

a) Nachteilige Nutzung (Niederhaltung und/oder nichtforstliche Kleinbauten) nach Art. 16 WaG:

[10] Die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

Begründung: Die nachteilige Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Waldes dar, die vorliegend ausnahmsweise bewilligt wird. Diese Beeinträchtigungen müssen möglichst klein gehalten werden (Art. 16 WaG).

[11] Für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Begründung: Bei Abgrenzung der nachteiligen Nutzung (Niederhaltung) ist die Gestaltung des angrenzenden Waldbestandes gemäss Art. 20 WaG zu berücksichtigen (Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand durch Windwurf, Sonnenbrand, etc.).

⁸ Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (LeV; SR 734.31)

⁹ Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

b) Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 WaG:

- [12] Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstandes haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

Begründung: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen (Art. 17 Abs. 1 WaG).

- [13] Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstandes ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Begründung: Bei Abgrenzung des Waldabstandes ist die Gestaltung des angrenzenden Waldbestandes gemäss Art. 20 WaG zu berücksichtigen (Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand durch Windwurf, Sonnenbrand, etc.).

4.4 Standardauflage **NIS**:

Projekte, bei welchen zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV für die magnetische Flussdichte (IGW von 100 μ T oder AGW von 1 μ T) eine Abschirmung angebracht wird:

- [14] Die Anbringung der Magnetfeldabschirmung hat fachmännisch und nach den vom Hersteller spezifizierten Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere ist für eine wirksame Abschirmung der magnetischen Flussdichte eine lückenlose Installation der Abschirmelemente sicherzustellen.

4.5 Standardauflage **Abfall**:

Transformatorstationen, die vor 1990 erstellt wurden oder bei deren Neubau, Ersatz oder Sanierung voraussichtlich mehr als 200m³ Abfälle anfallen:

- [15] Vor Baubeginn ist ein Entsorgungskonzept gemäss „Wegleitung Abfall- und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten“, BUWAL (2003) zu erstellen und dem ESTI einzureichen.

Begründung: Art. 16 VVEA¹⁰, Wegleitung Abfall- und Materialbewirtschaftung.

Datum:

25.1.2019

ESTI

Richard Amstutz
Leiter Rechtsdienst

BAFU

Dr. iur. Florian Wild
Leiter Abteilung Recht

¹⁰ Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)